

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hartmann Electronic GmbH, Stuttgart

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen bzw. diese bezahlen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### 2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot 6 Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Innerhalb dieser Frist können wir das Angebot durch einseitige Erklärung annehmen.
- 2.2 Lieferabrufe innerhalb eines Rahmenvertrages werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unseres Auftrages zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Preise Nettopreise ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung, Lieferung "frei Haus" an unsere Niederlassung oder eines anderen vereinbarten Bestimmungsortes und inklusive aller Nebenkosten.
- 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- 3.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungsdatum, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt bezahlt.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.5 Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Niederlassung.
- 3.6 Die Transportgefahr für die eingekaufte Ware trägt bis zur Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort der Lieferant.

### 4. Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Wir sind berechtigt, für jeden Fall des vom Lieferanten verschuldeten Verzuges mit einer Lieferung als Vertragsstrafe 0,3 % je Werktag der Auftragssumme der verspäteten Lieferung zu fordern, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieser Auftragssumme.
- 4.4 Die Geltendmachung eines uns weiter entstandenen Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Vertragsstrafe wird als Mindestentschädigung auf den weiteren Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 4.5 Der Vorbehalt zur Geltendmachung der Vertragsstrafe kann auch noch bei Annahme der Lieferung erklärt werden.
- 4.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Verzug.
- 4.7 Wir sind nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Der Anspruch auf die

Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.

## **5. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung**

- 5.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant steht weiterhin dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Mängeln sind und die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind.
- 5.2 Wir sind verpflichtet, die Ware nach ihrem Eingang bei uns auf Identität, Vollständigkeit und Transportschäden zu prüfen soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang üblich ist. Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden.
- 5.3 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und auf eigene Kosten nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung der Ware zu beseitigen.
- 5.4 Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung bzw. nach zweimaligem gescheiterten Nachbesserungsversuch, stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.
- 5.5 Der Lieferant hat alle die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport -, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Ein- und Ausbaurkosten und Kosten zur Feststellung der Schadensursache, zu tragen.
- 5.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

## **6. Teillieferungen**

Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch uns zulässig.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Dem Lieferanten steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu.
- 7.2 Sofern wir Teile oder Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Rohstoffe) und Unterlagen (Muster, Daten) dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

## **8. Produkthaftung**

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant wird sich gegen Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice und/oder seine Versicherungsbestätigung zur Einsicht vorlegen.
- 8.4 Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind, es sei denn, dies ist einzelvertraglich abweichend geregelt.
- 8.5 Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird uns über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen so unterrichten, dass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen können.

## **9. Schutzrechte**

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen/Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern hin frei und trägt auch alle Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 9.3 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte gegenüber uns geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lieferant im Falle der berechtigten Inanspruchnahme, nach seiner Wahl unverzüglich entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen in Abstimmung mit uns so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.

## **10. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages weiter. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Rechtsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, auch soweit sie die Gültigkeit, Aufhebung oder Beendigung des Vertrages betreffen, entscheiden unter Anwendung des nationalen deutschen Rechts die ordentlichen Gerichte am Sitz unseres Unternehmens. Wir können den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Stuttgart, November 2017